



Benutzungsordnung

für die Schulanlagen von Vechigen durch Dritte

(gilt für alle Schulkommissionen der Gemeinde Vechigen)

vom 7. Dezember 2005

mit Aenderungen vom
23.4.2008

Fussnote
1

1. Bewilligung

Art. 1

Sämtliche Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Ihre Benutzung durch Dritte darf den Schulbetrieb in keiner Weise stören.

Art. 2

- 1 Die Benutzung der Schulanlagen sowie von Geräten und Gebrauchsgegenständen durch Dritte bedarf grundsätzlich der schriftlichen Bewilligung durch die Schulkommision.
- 2 Eine einmalige Benutzung für einen nichtkommerziellen Zweck kann vom Kommissionspräsidenten oder vom Schulleiter nach Rücksprache mit dem Abwart bewilligt werden.

Art. 3

- 1 Ein Gesuch ist immer in schriftlicher Form einzureichen.
- 2 Einem Gesuch wird nur entsprochen, wenn die Veranstaltung einem kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen oder im Interesse der Gemeinde liegenden Zweck entspricht.

Art. 4

- 1 Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden.
- 2 Für wiederkehrende Einzelveranstaltungen ist jedesmal ein neues Gesuch einzureichen.
- 3 Dauerbewilligungen werden in der Regel für ein Schulsemester oder für ein ganzes Schuljahr erteilt.
- 4 Wird vor Ablauf der Dauer von Semester- oder Jahresbewilligungen von keiner Seite eine Änderung der Bewilligung verlangt, so verlängert sich die Bewilligungsdauer automatisch um ein weiteres Schulsemester bzw. Schuljahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, falls nichts anderes vereinbart ist.

Art. 5

Gesuche ortsansässiger Personen und Vereinigungen mit Sitz in der Gemeinde haben den Vorrang gegenüber gleichzeitig eingereichten Gesuchen auswärtiger Gesuchsteller.

Art. 6

- 1 Eine auf eine bestimmte Dauer erteilte Bewilligung begründet keinen Anspruch auf Benutzung der Schulanlagen während der Schulferien.
- 2 Für regelmässige Übungen an Sonn- und Feiertagen und an deren Vorabenden werden in der Regel keine Bewilligungen erteilt.
In begründeten Fällen kann die Schulkommision Ausnahmebewilligungen erteilen.
- 3 Die Schulkommision behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen für Kurszwecke oder andere von der Schule als notwendig erachtete Anlässe zur Benutzung bereits vergebener Räumlichkeiten und Geräte zu erteilen.
- 4 Ist die Benutzung der zugeteilten Räumlichkeiten oder Geräte wegen militärischer Belegung, Reparaturarbeiten, Reinigung oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Veranstalter durch den Präsidenten der Schulkommision, den Schulleiter oder den Abwart rechtzeitig verständigt. Die Veranstalter haben ihrerseits den Abwart frühzeitig zu verständigen, wenn Übungen ausfallen.

Art. 7

Eine erteilte Bewilligung zur Benutzung der Schulanlagen kann ganz oder teilweise widerrufen werden:

- a wenn die Veranstalter die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten.
- b wenn die Benutzer in grober Weise gegen die vorliegende Benutzungsordnung verstossen.

Art. 8

- 1 Für die Benutzung der Schulanlagen durch Dritte ist eine Gebühr zu entrichten.
- 2 Einheimische und bei der Gemeindeverwaltung gemeldete Vereine sind von der Gebührenpflicht entbunden.
- 3 Die Benutzung von Schulanlagen ist für den Förderunterricht für Jugendliche gratis.
- 4 Die Gebühren für die Benutzung der Schulanlagen werden im Gebührenreglement (1.40.3) festgelegt.

Art. 9

- 1 Bei ausserordentlicher Inanspruchnahme des Abwarts ist dieser nach den Ansätzen des Schweizerischen Schul- und Hauswarteverbandes zu entschädigen.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindekasse aufgrund eines vom Abwart erstellten Rapports.

Art. 10

- 1 Die Schulkommission kann die Aussenanlagen für die öffentliche Benutzung freigeben.
- 2 Sie setzt die Benutzungszeiten in der Hausordnung fest.
- 3 Sie kann eine besondere Regelung während der Ferien im Anzeiger rund um Bern veröffentlichen.

2. Benutzung

Art. 11

- 1 Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb in keiner Weise beeinträchtigt wird.
- 2 Sie haben sich an die Hausordnung zu halten sowie den Anordnungen des Abwartes oder des Schulleiters Folge zu leisten.

Art. 12

- 1 Der Abwart öffnet und schliesst die Schulanlage.
- 2 Die Benutzer der Turnhalle haben die Räume selbst zu öffnen und zu schliessen.

Art. 13

- 1 Die Bewilligungsinhaber dürfen die ihnen zugeteilten Räume nur während der vereinbarten Zeit benutzen. Sie müssen die Anlage bis spätestens um 22.00 Uhr verlassen haben.
- 2 Jugendgruppen dürfen die Räumlichkeiten nur in Begleitung der Leiter betreten.
- 3 Die Benutzer der Anlagen haben nach Schluss der Veranstaltungen das Schulareal ruhig zu verlassen und Strassenlärm zu vermeiden.

Art. 14

- 1 Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass die benutzten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden.

Art. 15

Das Rauchen in den Schulgebäuden ist untersagt.

Art. 16

- 1 Allfällige Schäden sind dem Abwart unverzüglich schriftlich zu melden.
- 2 Für Schäden haftet der Bewilligungsinhaber.
- 3 Reparaturaufträge dürfen nur von der zuständigen Kommission erteilt werden.

Art. 17

- 1 Das Aufbewahren von Vereinsmobiliar und -gerätschaften in den Schulgebäuden ist nur mit Bewilligung der Schulkommission gestattet.
- 2 Die Schule übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl.

Art. 18

Für die Benutzung der Turnhalle und der Spielwiese gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a Die Turnhalle darf bei Sportveranstaltungen nur barfuss oder mit Turnschuhen betreten werden. Übungen, die die Einrichtungen gefährden, sind nicht gestattet.
- b Auf der Spielwiese darf nur barfuss, mit Turnschuhen, Noppenschuhen oder Nockenschuhen gespielt werden. Stollenschule sind verboten.¹
- c Die nicht eingeschlossenen Turngeräte stehen privaten Benutzern zur Verfügung. Sie sind fachgerecht und sorgfältig zu behandeln und nach dem Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen. Innengerätschaften dürfen im Freien nicht benutzt werden.
- d Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren.
- e Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Kugel- und Steinstossen sind nur auf den hierfür eingerichteten Plätzen gestattet.
- f Die Duschen stehen privaten Benutzern der Turnhalle und der Spielwiese unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters zur Verfügung.

Art. 19

Durch diese Benutzungsordnung wird die Benützungsbekanntmachung vom 1. Mai 2000 aufgehoben.

Art. 20

Diese Benutzungsordnung tritt auf 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Aenderung tritt auf 1. April 2008 in Kraft.

Die Zentralschulkommission hat die Teilrevision an der Sitzung vom 7. Dezember 2005 genehmigt.

Die Zentralschulkommission hat die Aenderung 1 an ihrer Sitzung vom 25. März 2008 gutgeheissen.

Namens der Zentralschulkommission

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Matthias Peter

sig. Silvia Zimmermann

¹ Aenderung vom 23.4.2008